



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 28.05.2019

Prügelattacke von Germering

„Wie die Germeringer Polizei berichtet, hat ein 33 Jahre alter Mann eine 25-jährige Frau am S-Bahnhof in Unterpfaffenhofen brutal verprügelt. Alles begann am Sonntagabend in einer S-Bahn, in der der Mann die junge Frau laut Polizei bereits ‚auf ganz vulgäre Art und Weise angesprochen‘ haben soll. Die 25-Jährige beachtete ihn jedoch nicht und verließ die S-Bahn am Bahnhof in Unterpfaffenhofen. Der spätere Angreifer stieg ebenfalls aus und folgte ihr.

Passanten helfen junger Frau nicht

An einer Treppe holte er sie dann ein und spuckte ihr vor die Füße – danach eskalierte die Situation komplett. Der 33-Jährige schlug der Frau ins Gesicht, sie stolperte und fiel die letzten Stufen der Treppe hinunter. Unten trat er der Frau dann mehrmals gegen Hals und Rippen. Schwer zu begreifen: ‚Obwohl zahlreiche Passanten die Situation beim Heruntergehen an der stark frequentierten Treppe mitbekamen, kam niemand der angegriffenen Frau zu Hilfe‘, schreibt die Polizei am Dienstag.

Nach den Tritten setzte sich der Mann auf sein Opfer und schlug mit einer Umhängetasche auf die Frau ein. Als der Angreifer beim Gerangel seine Brille verlor, nutzt die Frau den kurzen Moment der Orientierungslosigkeit. Sie stand auf und griff nach einer leeren Bierflasche, die aus der Umhängetasche gefallen war und wollte sich damit gegen ihren Peiniger zur Wehr setzen – doch einige Passanten sprachen sie an und forderten sie auf, ‚das zu unterlassen‘. Daraufhin warf die Frau die Flasche gegen eine Betonsäule. Anstatt Hilfe zu bekommen, wurde die 25-Jährige von den Passanten gemäßregelt!

Unterpfaffenhofen: Angreifer stand unter Alkohol und Drogen

Der Angreifer ergriff die Flucht, jedoch konnte er wenig später von einer Streife der Germeringer Polizei gestellt und festgenommen werden. Einige Passanten hatten sich zuvor doch noch entschieden, einzugreifen – zumindest indirekt. Sie hatten die Polizei alarmiert und vom Vorfall am Bahnhof berichtet.

Der brutale Angreifer stand laut Polizei offensichtlich unter Alkohol- und Drogeneinfluss. Der polizeibekannt, aus München stammende Mann wird am Dienstag dem Ermittlungsrichter wegen des Vorwurfs der gefährlichen Körperverletzung vorgeführt. Wie durch ein Wunder erlitt die junge Frau aus Germering bei dem Angriff keine schweren Verletzungen.

Polizei ermittelt wegen unterlassener Hilfeleistung

Die Germeringer Polizei prüft anhand der sichergestellten Videoaufnahmen auch ein Verfahren wegen unterlassener Hilfeleistung gegen einen etwa 50-jährigen Mann mit weißen Haaren, den die junge Frau nach dem Vorfall noch um Hilfe gebeten hatte, dass er sich als Zeuge zur Verfügung stellen solle, da er das Geschehen bereits von der S-Bahn aus mitbekommen habe. Der Mann lehnte jedoch sinngemäß mit den Worten ab, dass er ‚nichts gesehen hätte bzw. mit der Sache nichts zu tun haben wolle und jetzt heim müsse‘.“ (<https://www.abendzeitung-muenchen.de/inhalt.gewaltausbruch-am-s-bahnhof-unterpfaffenhofen-25-jaehrige-brutal-misshandelt-alle-schauen-keiner-hilft-c060459b-c1e9-42c9-9407-e2d131eaabfe.html>)

Zitate werden vom Landtagsamt nicht auf ihre Richtigkeit überprüft

Ich frage die Staatsregierung:

1. Täter & Opfer (1):
 - 1.1 Welche Staatsangehörigkeit haben „der 33 Jahre alte Mann“ und „die 25-jährige Frau“?
 - 1.2 In welchem Land sind „der 33 Jahre alte Mann“ und „die 25-jährige Frau“ geboren?
 - 1.3 In welchem Land sind „der 33 Jahre alte Mann“ und „die 25-jährige Frau“ aufgewachsen?
2. Täter & Opfer (2):
 - 2.1 Seit wie vielen Jahren befinden sich „der 33 Jahre alte Mann“ und „die 25-jährige Frau“ bereits in Deutschland (bitte chronologisch aufschlüsseln, in welchen Ländern beide längere Lebensabschnitte verbracht haben)?
 - 2.2 Welche Vorname(n) haben „der 33 Jahre alte Mann“ und „die 25-jährige Frau“?
 - 2.3 Welche Anspruch(e) auf Leistungen von der öffentlichen Hand nehmen „der 33 Jahre alte Mann“ und „die 25-jährige Frau“ gegenwärtig in Anspruch?
3. Sozialisierung:
 - 3.1 Wie oft sind „der 33 Jahre alte Mann“ und „die 25-jährige Frau“ bereits polizeilich auffällig geworden (bitte unter Angabe der entsprechenden Strafvorschriften chronologisch aufschlüsseln)?
 - 3.2 Wie oft haben „der 33 Jahre alte Mann“ und „die 25-jährige Frau“ bereits Ermittlungsverfahren gegen sich laufen gehabt (bitte unter Angabe der entsprechenden Strafvorschriften chronologisch aufschlüsseln)?
 - 3.3 Wie oft sind „der 33 Jahre alte Mann“ und „die 25-jährige Frau“ bereits gerichtlich verurteilt worden oder haben einen Strafbefehl akzeptiert (bitte unter Angabe der entsprechenden Vorschriften chronologisch aufschlüsseln)?
4. Taten:
 - 4.1 Welche genauen einzelnen Handlungen stecken bei „dem 33 Jahre alten Mann“ hinter der verallgemeinernden und in den Konjunktiv gesetzten Begrifflichkeit, dass er die Frau „... auf ‚ganz vulgäre Art und Weise angesprochen‘ haben soll ...“ (bitte die Worte der vorgeworfene Tathandlung einzeln präzise ausführen)?
 - 4.2 Wurde die belastende Tathandlung, dass der „33 Jahre alte Mann“ die Frau „auf ‚ganz vulgäre Art und Weise angesprochen‘ haben soll“ im Konjunktiv und die entlastende Tathandlung „Der brutale Angreifer stand laut Polizei offensichtlich unter Alkohol- und Drogeneinfluss.“ im Indikativ durch die Polizei kommuniziert?
 - 4.3 Wenn ja in 4.2, warum wurden belastende und entlastende Merkmale nicht beide im Konjunktiv oder beide im Indikativ formuliert?
5. Einflüsse:
 - 5.1 Wurde „der 33 Jahre alte Mann“ einem Alkoholtest unterzogen?
 - 5.2 Wurde „der 33 Jahre alte Mann“ einem Drogentest unterzogen?
 - 5.3 Wenn ja in 5.1/5.2, mit welchem Ergebnis?
6. Anzeigen:
 - 6.1 Welche Anzeigen wurden gegen den „33 Jahre alten Mann“ gestellt?
 - 6.2 Welche Anzeigen wurden gegen den „50 Jahre alten Mann“ gestellt?
7. Statistisches:
 - 7.1 Auf welchem Platz in Oberbayern bezogen auf Körperverletzungen pro 100.000 Einwohner befindet sich der Landkreis Fürstfeldbruck, insbesondere Germering?
 - 7.2 In welche Statistiken sind die Taten des „33 Jahre alte Manns“ eingegangen (bitte inkl. der „Spuckattacke“)?
 - 7.3 Unter welchem Link wurde eine mit dem Fall korrespondierende Pressemitteilung veröffentlicht?
8. Bewertung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI):
 - 8.1 Wie bewertet das StMI den Umstand, dass keiner der Passanten helfen wollte?

- 8.2 Welchen Einfluss hatte nach Einschätzung des StMI das äußere Erscheinungsbild des „33 Jahre alte Manns“ auf den Umstand, dass keiner der Passanten dem Opfer helfen wollte?
- 8.3 Welchen Einfluss hatte nach Einschätzung des StMI die vermutete Herkunft des „33 Jahre alten Manns“ auf den „50 Jahre alten Mann“, dass dieser zum Schluss kam, dass dieser „nichts gesehen hätte bzw. mit der Sache nichts zu tun haben wolle und jetzt heim müsse“?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 01.07.2019

1. Täter & Opfer (1):

1.1 Welche Staatsangehörigkeit haben „der 33 Jahre alte Mann“ und „die 25-jährige Frau“?

Der 33-jährige Täter ist deutscher Staatsangehöriger, die 25-jährige Geschädigte besitzt die afghanische und die deutsche Staatsangehörigkeit.

1.2 In welchem Land sind „der 33 Jahre alte Mann“ und „die 25-jährige Frau“ geboren?

Der Tatverdächtige ist in Deutschland, die Geschädigte in Afghanistan geboren.

1.3 In welchem Land sind „der 33 Jahre alte Mann“ und „die 25-jährige Frau“ aufgewachsen?

Der Täter ist in Deutschland aufgewachsen, die Geschädigte ist im Jahr 2000 im Alter von sechs Jahren nach Deutschland gekommen.

2. Täter & Opfer (2):

2.1 Seit wie vielen Jahren befinden sich „der 33 Jahre alte Mann“ und „die 25-jährige Frau“ bereits in Deutschland (bitte chronologisch aufschlüsseln, in welchen Ländern beide längere Lebensabschnitte verbracht haben)?

2.2 Welche Vorname(n) haben „der 33 Jahre alte Mann“ und „die 25-jährige Frau“?

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof – BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

2.3 Welche Anspruch(e) auf Leistungen von der öffentlichen Hand nehmen „der 33 Jahre alte Mann“ und „die 25-jährige Frau“ gegenwärtig in Anspruch?

Nach Mitteilung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) kann betreffend der Geschädigten mangels Zuständigkeit nicht mitgeteilt werden, ob und welche Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) die Geschädigte erhält. Zuständig ist die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit.

Das StMAS hat Zweifel, ob aus datenschutzrechtlichen Gründen zu möglichen Ansprüchen auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB-II-Leistungen) des Tatverdächtigen (der seinen Wohnsitz, anders als die Geschädigte, im Zuständigkeitsbereich eines unter Landesaufsicht stehenden kommunalen Jobcenters hat) eine Auskunft gegeben werden kann. Voraussetzung wäre, dass dies zur Erfüllung einer Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich wäre. Ein solcher Zusammenhang ist vorliegend eher nicht erkennbar. Letztlich entscheidet über diese Frage aber die zuständige Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit.

3. Sozialisierung:

3.1 Wie oft sind „der 33 Jahre alte Mann“ und „die 25-jährige Frau“ bereits polizeilich auffällig geworden (bitte unter Angabe der entsprechenden Strafvorschriften chronologisch aufschlüsseln)?

3.2 Wie oft haben „der 33 Jahre alte Mann“ und „die 25-jährige Frau“ bereits Ermittlungsverfahren gegen sich laufen gehabt (bitte unter Angabe der entsprechenden Strafvorschriften chronologisch aufschlüsseln)?

Anzahl und Gegenstand früherer Ermittlungsverfahren gegen bestimmte Beschuldigte sind personenbezogene Daten, die nach Maßgabe der §§ 483 ff Strafprozessordnung (StPO) in den Verfahrensregistern der Staatsanwaltschaften und im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeichert sind. Diese Daten unterliegen einer strikten, bundesrechtlich normierten Zweckbindung. Die bei den Staatsanwaltschaften gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, soweit dies für Zwecke eines anhängigen (§ 483 Abs. 1 StPO) oder künftigen Strafverfahrens (§ 484 Abs. 1 StPO), bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke der Strafrechtspflege (§ 483 Abs. 2 StPO) oder für Zwecke der Vorgangsverwaltung der Justizbehörden (§ 485 StPO) erforderlich ist. Die im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur in Strafverfahren und in engen Grenzen für bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke verwendet werden (§ 492 Abs. 6 StPO). Diese strikte Zweckbindung dient auch und gerade dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der von der Datenspeicherung betroffenen Personen, da in den Registern nicht nur Verfahren erfasst sein können, die durch eine rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch solche, in denen ein Freispruch erfolgt ist, die mangels Tatverdachts eingestellt wurden oder die aus sonstigen Gründen beendet sind.

Umstände, aufgrund derer das Informationsrecht nach §§ 71, 72 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) das Persönlichkeitsrecht der von der Auskunftserteilung betroffenen Personen überwiegt, sind vorliegend nicht dargetan. Angaben zu etwaigen früheren Ermittlungsverfahren können daher nicht gemacht werden.

3.3 Wie oft sind „der 33 Jahre alte Mann“ und „die 25-jährige Frau“ bereits gerichtlich verurteilt worden oder haben einen Strafbefehl akzeptiert (bitte unter Angabe der entsprechenden Vorschriften chronologisch aufschlüsseln)?

Im Bundeszentralregister sind keine Verurteilungen der 25-jährigen Frau eingetragen.

Hinsichtlich des 33 Jahre alten Mannes ergeben sich aus dem Bundeszentralregister folgende Verurteilungen:

- Urteil des Amtsgerichts München vom 25.10.2010 wegen vorsätzlicher Körperverletzung (§§ 223 Abs. 1, 230 Abs. 1 Strafgesetzbuch – StGB): Geldstrafe;
- Urteil des Amtsgerichts München vom 07.05.2013 wegen Diebstahls (§ 242 Abs. 1 StGB): Geldstrafe;
- Urteil des Amtsgerichts München vom 13.11.2013 wegen Diebstahls (§ 242 Abs. 1 StGB): Geldstrafe;

- Nachträglich durch Beschluss des Amtsgerichts München vom 20.08.2018 gebildete Gesamtfreiheitsstrafe mit Bewährung unter Einbeziehung des Urteils des Amtsgerichts München vom 22.01.2018 wegen Beleidigung in drei Tateinheitlichen Fällen in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit versuchter Körperverletzung in Tatmehrheit mit Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in zwei Fällen in einem Fall in Tatmehrheit mit Diebstahl (§§ 185, 194, 113 Abs. 1, 223 Abs. 1, 230, 22, 23 Abs. 1, 86a Abs. 1 Satz 1, 86 Abs. 1 Nr. 4, 242 Abs. 1 und 2, 52, 53, 56 StGB) und des Urteils des Amtsgerichts München vom 06.04.2018 wegen Diebstahls mit Waffen in Tatmehrheit mit versuchter Nötigung in Tatmehrheit mit tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit versuchter Körperverletzung (§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 1a, 240 Abs. 1 und 2, 223 Abs. 1 und 2, 114 Abs. 1, 22, 23, 52, 53, 56 StGB).

4. Taten:

- 4.1 Welche genauen einzelnen Handlungen stecken bei „dem 33 Jahre alten Mann“ hinter der verallgemeinernden und in den Konjunktiv gesetzten Begrifflichkeit, dass er die Frau „... auf ‚ganz vulgäre Art und Weise angesprochen‘ haben soll...“ (bitte die Worte der vorgeworfene Tathandlung einzeln präzise ausführen)?**

Die Geschädigte wurde vom Beschuldigten mehrmals mit den Worten „Ich will doch nur ficken!“ angesprochen.

- 4.2 Wurde die belastende Tathandlung, dass der „33 Jahre alte Mann“ die Frau „auf ‚ganz vulgäre Art und Weise angesprochen‘ haben soll“ im Konjunktiv und die entlastende Tathandlung „Der brutale Angreifer stand laut Polizei offensichtlich unter Alkohol- und Drogeneinfluss.“ im Indikativ durch die Polizei kommuniziert?**

Die belastende Tathandlung wurde im Pressebericht der Germeringer Polizei vom 28.05.2019 im Indikativ kommuniziert: „Zunächst wurde die junge Frau in der S-Bahn von dem späteren Angreifer auf ganz vulgäre Art und Weise angesprochen.“

Die Angaben zum möglichen Einfluss berauschender Mittel wurden im genannten Pressebericht ebenfalls im Indikativ formuliert: „Nachdem er offensichtlich unter Alkohol- und unter Drogeneinfluss stand, wurde über die Staatsanwaltschaft München II eine Blutentnahme bei ihm veranlasst.“

- 4.3 Wenn ja in 4.2, warum wurden belastende und entlastende Merkmale nicht beide im Konjunktiv oder beide im Indikativ formuliert?**

Entfällt.

5. Einflüsse:

- 5.1 Wurde „der 33 Jahre alte Mann“ einem Alkoholtest unterzogen?**
5.2 Wurde „der 33 Jahre alte Mann“ einem Drogentest unterzogen?
5.3 Wenn ja in 5.1/5.2, mit welchem Ergebnis?

Beim 33-jährigen Täter wurde eine Blutentnahme durchgeführt, da der Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss bestand. Die Alkoholuntersuchung ergab einen Wert von 0,34 Promille Blutalkohol. Das Ergebnis der Drogenuntersuchung steht noch aus.

6. Anzeigen:

- 6.1 Welche Anzeigen wurden gegen den „33 Jahre alten Mann“ gestellt?**

Gegen den 33-jährigen Täter wurde ein Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung gem. § 224 StGB eingeleitet.

6.2 Welche Anzeigen wurden gegen den „50 Jahre alten Mann“ gestellt?

Gegen einen 59-jährigen Germeringer wurde ein Ermittlungsverfahren wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c StGB eingeleitet.

7. Statistisches:**7.1 Auf welchem Platz in Oberbayern bezogen auf Körperverletzungen pro 100.000 Einwohner befindet sich der Landkreis Fürstentfeldbruck, insbesondere Germering?**

Der Landkreis Fürstentfeldbruck belegte im Jahr 2018, bezogen auf Körperverletzung pro 100.000 Einwohner, nach der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Bayern mit 493 Taten den 12. Platz bei den kreisfreien Städten und Landkreisen im Regierungsbezirk Oberbayern.

Germering belegte lt. PKS Bayern 2018 mit 427 Taten der Körperverletzung pro 100.000 Einwohner den 126. Platz von 496 Gemeinden in Oberbayern.

7.2 In welche Statistiken sind die Taten des „33 Jahre alte Manns“ eingegangen (bitte inkl. der „Spuckattacke“)?

Die Taten des 33-jährigen Beschuldigten fließen mit Übersendung der Ermittlungsakten an die zuständige Staatsanwaltschaft in die Polizeiliche Kriminalstatistik ein.

7.3 Unter welchem Link wurde eine mit dem Fall korrespondierende Pressemitteilung veröffentlicht?

Der Pressebericht der Germeringer Polizei wurde per E-Mail an einen festgelegten Presseverteiler gesteuert.

8. Bewertung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI):**8.1 Wie bewertet das StMI den Umstand, dass keiner der Passanten helfen wollte?**

Grundsätzlich kann von jedermann erwartet werden, dass er Dritten in Not- oder Gefahrensituationen hilft. Dabei muss sich niemand leichtfertig in Gefahr begeben, oft genügt bereits das Absetzen eines Notrufs. Auch die Hilfeleistung für Opfer und die Bereitschaft, als Zeuge auszusagen, sind unabhängig vom Auftreten des Täters in der Regel zumutbar.

8.2 Welchen Einfluss hatte nach Einschätzung des StMI das äußere Erscheinungsbild des „33 Jahre alte Manns“ auf den Umstand, dass keiner der Passanten dem Opfer helfen wollte?**8.3 Welchen Einfluss hatte nach Einschätzung des StMI die vermutete Herkunft des „33 Jahre alten Manns“ auf den „50 Jahre alten Mann“, dass dieser zum Schluss kam, dass dieser „nichts gesehen hätte bzw. mit der Sache nichts zu tun haben wolle und jetzt heim müsse“?**

Derartige Einschätzungen wären Spekulationen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8.1 verwiesen.